STADT PULHEIM
DER BÜRGERMEISTER

Vorlage Nr.:	**25/2026**
Aktenzeichen:	**IV/66-660-Hauptstraße**

Vorlage zur Beratung/Beschlussfassung

Gremium	TOP	ö. Sitzung	nö. Sitzung	Termin
Ausschuss für Tiefbau und Verkehr		**X**		**04.02.2026**

Betreff

Parken Hauptstraße / Ecke Christian-Klausmann-Straße

Veranlasser/in / Antragsteller/in

Verwaltung

Haushalts-/Personalwirtschaftliche Auswirkungen

Die Vorlage hat haushaltswirtschaftliche Auswirkungen:					
— bei Einzahlungen bzw. Erträgen		ja	x	nein	
— bei Auszahlungen bzw. Aufwendungen		ja	x	nein	
Die Vorlage hat personalwirtschaftliche Auswirkungen:		ja	x	nein	
Finanzierungsbedarf gesamt: (ggf. inkl. zusätzlicher Personalkosten)					**€**
— im Haushalt des laufenden Jahres					€
— in den Haushalten der folgenden Jahre					€
					€
					€
Die Mittel stehen haushaltswirtschaftlich zur Verfügung:		ja		nein	

Finanzierungsvorschlag (und ggf. weitere Erläuterungen):

Beschlussvorschlag

Der Ausschuss für Tiefbau und Verkehr nimmt u.a. Erläuterungen der Verwaltung zur Kenntnis.

Erläuterungen

Nahe des Einmündungsbereichs „Hauptstraße / Christian-Klausmann-Straße“ sind aus Fahrtrichtung Ortsmitte Parkstreifen auf der Nebenanlage nach den Regeln der Technik angelegt. Die Umsetzung erfolgte allerdings in einer Zeit, in der größere Fahrzeuge wie SUVs, Vans und Kleintransporter eher die Ausnahme waren. Inzwischen machen diese Fahrzeugtypen einen nicht unerheblichen Teil des Straßenverkehrs aus. So hat sich bei einer örtlichen Überprüfung gezeigt, dass durch die dortigen Parkregelungen die Sichtbeziehungen stark beeinträchtigt sind. Insbesondere ist das der Fall, wenn die Parkfläche nahe der Einmündung mit größeren Fahrzeugen beparkt wird. Auf Grund der beidseitigen bündigen Eckbebauung sind die Sichtbeziehung dort eh schon eingeschränkt. Mit frontalem Blick auf diesen Bereich bzw. aus dem Luftbild mutet die Situation nicht kritisch an (siehe Abb. 1 und 2). Es wurde jedoch eine Ausfahrt aus der Christian-Klausmann-Straße vorgenommen und der Blick vom Fahrersitz eines PKWs bildlich festgehalten (Abb. 3). Dies zeigt, dass die Einsehbarkeit in den von links kommenden Fahrverkehr kaum gegeben ist. Auch wenn die zulässige Höchstgeschwindigkeit dort bei Tempo 30 liegt und demnach besondere Vorsicht vorausgesetzt werden muss und Hineintasten in den Verkehr zugemutet werden kann, reichen die Sichtbeziehungen für eine verkehrssichere Einmündungssituation nicht aus.
Grundsätzlich zieht die Straßenverkehrsbehörde bei beschränkenden Verkehrsregelungen das mildeste Mittel in Erwägung. Hierzu käme als erster Gedanke die Beschränkung des „Eckparkplatzes“ auf PKWs in Betracht. Allerdings zählen zu dieser Fahrzeugklasse per rechtlicher Definition auch die o.g. größeren Fahrzeuge. Insofern bleibt nur die Option, das Parken auf dieser Fläche zu unterbinden. Dies soll mit einer kreuzförmigen Markierung kenntlich gemacht werden.

Die Maßnahme wird mit dahinter liegenden Gewerbebetrieben kommuniziert werden.